

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Bahlsen GmbH & Co. KG (Deutschland) für den Handelsbereich Unternehmerkunden

1. Geltungsbereich, Vertragsschluss

- 1.1 Sämtliche Lieferungen, Angebote und sonstige Leistungen erfolgen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen ausschließlich auf der Basis unserer vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend "Verkaufsbedingungen"). Mit Erteilung eines Auftrags an Bahlsen, spätestens jedoch mit der mindestens teilweisen Entgegennahme der Lieferung, werden diese Verkaufsbedingungen anerkannt.
 - 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt Bahlsen nicht an, es sei denn, Bahlsen hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Bahlsen in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Das gilt auch für den Fall, dass solche Geschäftsbedingungen des Kunden durch Bestätigungsschreiben an Bahlsen übermittelt werden. Sämtliche Angebote von Bahlsen sind freibleibend. Die Erteilung eines Auftrags an Bahlsen gilt als verbindliches Vertragsangebot des Kunden. Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, ist Bahlsen berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei Bahlsen anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Lieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
 - 1.3 Der Vertragsschluss durch Bahlsen erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Bahlens Zulieferer. Das gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von Bahlsen zu vertreten ist.
 - 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen Bahlsen und dem Kunden zur Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden Bahlsen gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Vereinbarungen zur Stammdatenpflege oder Qualität von zu übertragenden Daten, soweit diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.
 - 1.5 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- ### 2. Erfüllungsort, Gefahrübergang
- 2.1 Erfüllungsort für die von Bahlsen zu erbringenden Leistungen ist der Sitz von Bahlsen in Hannover oder das jeweilige Versandlager.
 - 2.2 Mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder sonstige zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

3. Lieferart, Verpackungen

- 3.1 Die Lieferung durch Bahlsen erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, per LKW frei Haus des Kunden oder frachtfrei Bahnstation des Kunden.
- 3.2 Die Lieferung erfolgt in handelsüblicher Verpackung nach Wahl von Bahlsen. Eine Rücknahmeverpflichtung für Verpackungsmaterial besteht nicht. Die Entsorgung von Verpackungsmaterial aus Anlass einer Lieferung durch Bahlsen übernimmt der Kunde auf eigene Kosten.
- 3.3 Soweit die Belieferung auf Normpaletten erfolgt, ist der Kunde verpflichtet, bei Anlieferung im Tauschwege (Zug um Zug) die nach Größe, Bauart und Zustand (nach EPAL-Klassifizierung) gleiche Anzahl unbeschädigter Leerpaletten zur Verfügung zu stellen. Soweit Tauschpaletten nicht zur Verfügung stehen, im Sinne der UIC-Norm beschädigt sind oder unter Berücksichtigung lebensmittelrechtlicher Erfordernisse nicht getauscht werden können, ist Bahlsen berechtigt, je fehlender Tauschpalette einen pauschalen Wertersatz i.H.v. von EUR 10,00 zu verlangen.
- 3.4 Bahlsen ist zu Teilleistungen berechtigt, wenn (i) die Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (iii) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Bahlsen erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Die über Teilleistungen erteilten Rechnungen sind unabhängig von der Gesamtlieferung zahlbar.
- 3.5 Der Mindestbestellwert beträgt 1.000 Euro Fabrikabgabepreis.

4. Lieferfristen

Liefertermine sind als ca.-Fristen zu verstehen, es sei denn, sie sind von Bahlsen ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden.

5. Lieferverzögerung und Annahmeverzug

- 5.1 Bahlsen haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die Bahlsen nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Bahlsen die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Bahlsen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen oder verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch



- unverzügliche schriftliche Erklärung Bahlsen gegenüber vom Vertrag zurücktreten.
- 5.2 Befindet sich der Kunde mit der Abnahme der Ware im Verzug, so kann Bahlsen weitere Lieferungen so lange verweigern, bis der Kunde seine Bahlsen gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus der vereinbarten Lieferung erfüllt hat. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- 5.3 Bahlsen kann weitere Lieferungen von einer vorherigen Zahlung des Kaufpreises oder einer Sicherheitsleistung abhängig machen, ohne dass dem Kunden hieraus das Recht erwächst, vom geschlossenen Vertrag zurückzutreten.
- 6. Zahlungsbedingungen**
- 6.1 Zahlungen sind bis zum 30. Tag nach dem auf der Rechnung angegebenen Datum ohne Abzug an Bahlsen zu leisten.
- 6.2 Gegenüber Ansprüchen von Bahlsen kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Bei Mängeln der Lieferung bleibt Ziffer 7.3 unberührt.
- 7. Gewährleistung**
- 7.1 Bahlsen leistet für Mängel an der gelieferten Ware nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung).
- 7.2 Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gemäß § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist und einen eventuell festgestellten Mangel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang der Ware, gerügt hat. Versäumt der Kunde die rechtzeitige Untersuchung oder Mängelanzeige, gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Mängelrügen sind schriftlich unter Beifügung des der Sendung beiliegenden Packzettels oder eines anderen Identifikationspapiers Bahlsen anzuzeigen. Dies gilt auch für eventuelle Falschlieferungen oder Mengendifferenzen.
- 7.3 Bahlsen ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 7.4 Der Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums nach Lieferung berechtigt den Kunden nicht zur Rückgabe der Ware.
- 7.5 Als ordnungsgemäße Beschaffenheit der Ware gilt nur die Produktbeschreibung, die Bahlsen mit dem Kunden jeweils vereinbart hat. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung Dritter stellen neben der Produktbeschreibung von Bahlsen keine eigenständige Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 7.6 Soweit die Ware mit einer Global Trade Item Number (GTIN) / Europäischen Artikel-Nummer (EAN) oder deren Darstellung im Strichcode versehen ist, gewährleistet Bahlsen lediglich die richtige Zuordnung der jeweiligen Ware zu der entsprechenden EAN. Bei Nichtlesbarkeit des Strichcodes, soweit dies von Bahlsen zu vertreten ist, wird eine Gewährleistung nur insoweit übernommen, als dadurch die nach dem jeweiligen Stand der Technik hinzunehmende Fehlerquote überschritten wird. Zugrunde gelegt werden die entsprechend bekannt gemachten Regelungen der GS1 Germany GmbH.
- 7.7 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den

gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

- 7.8 Der Kunde hat auf Bahlens Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen eines Mangels vom Vertrag zurücktritt oder weiter auf Lieferung besteht.
- 7.9 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 7.10 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher bleiben unberührt. Soweit Bahlsen etwaige Mängelansprüche des Kunden nicht ausdrücklich anerkennt (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB), erfolgen Neulieferungen und Nachbesserungen des Liefergegenstands auf Kulanz und ohne Anerkennung einer Leistungspflicht.
- 8. Haftung**
- 8.1 Bei leicht fahrlässiger Verletzung von vertragswesentlichen Hauptpflichten beschränkt sich die Haftung von Bahlsen auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Die Haftung von Bahlsen für leichte Fahrlässigkeit in sonstigen Fällen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Bahlsen.
- 8.2 Von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und soweit Bahlsen einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.
- 8.3 Die in Ziffer 7.10 genannte Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziffer 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- 9.1 Bahlsen behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden das Eigentum an den gelieferten Waren vor.
- 9.2 Dem Kunden ist es gestattet, die ihm übergebene Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Stellt der Kunde seine Zahlungen ein, so darf er nicht mehr über die ihm bereits gelieferten Waren verfügen.
- 9.3 Der Kunde ist verpflichtet, Bahlsen unverzüglich Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mitzuteilen und die zur Geltendmachung der Rechte von Bahlsen erforderlichen Auskünfte zu geben sowie entsprechende Unterlagen herauszugeben.

- 9.4 Der Kunde tritt bereits mit der Auftragserteilung bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit Bahlsen die ihm aus der Veräußerung oder Weiterverarbeitung entstandenen oder noch entstehenden Forderungen, die gegen Dritte erwachsen, mit allen Nebenrechten an Bahlsen ab. Bahlsen nimmt diese Abtretung an. Der Kunde versichert darüber hinaus, dass er über die an Bahlsen abgetretenen Forderungen noch nicht anderweitig verfügt hat. Bahlsen behält sich vor, die entstandene Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Bahlsen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- 9.5 Der Kunde ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bahlsen berechtigt, Ansprüche aus der Weiterveräußerung an Dritte anderweitig abzutreten. Die Ansprüche von Bahlsen aus §§ 47, 48 InsO bleiben vorbehalten.
- 9.6 Erfolgt die Zahlung durch den Kunden nicht vertragsgemäß, so kann Bahlsen unbeschadet seiner sonstigen Rechte Herausgabe seines Eigentums verlangen. Die Rücknahme der Ware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass der Rücktritt von Bahlsen schriftlich erklärt wird.
- 9.7 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Bahlsen um mehr als 10%, wird Bahlsen auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von Bahlsen freigeben.
- 10. Compliance und Nachhaltigkeit**
- 10.1 Der Kunde ist in vollem Umfang mit der Corporate Compliance Regelung von Bahlsen, insbesondere dem Bahlsen Code of Conduct, in der jeweils aktuellen Fassung vertraut und wird die dortigen Regelungen vollumfänglich einhalten. Der Bahlsen Code of Conduct ist in seiner jeweils aktuellen Fassung unter <https://www.thebahlsenfamily.com/de/verantwortung/verhaltenskodex/> abrufbar und wird auf Verlangen übersandt.
- 10.2 Bahlsen versteht Nachhaltigkeit als kontinuierlichen Lern- und Wandlungsprozess für das gesamte Unternehmen. Nachhaltigkeit bedeutet für Bahlsen kein abschließendes Ergebnis, sondern beschreibt einen Weg, den es für verantwortungsbewusste Unternehmen zu gehen gilt. Der Kunde verpflichtet sich, die Vorgaben von Bahlsen in Bezug auf Nachhaltigkeit einzuhalten und durch geeignete Maßnahmen auf Nachhaltigkeit zu achten.
- 10.3 Auf Verlangen von Bahlsen ist die Umsetzung der Compliance- und/oder Nachhaltigkeitsvorgaben durch den Kunden nachzuweisen. Verstößt der Kunde gegen die vorstehenden Vorgaben und hilft er dem Verstoß nicht innerhalb einer von Bahlsen gesetzten, angemessenen Frist ab, steht Bahlsen das Recht zu, vom Vertrag insgesamt zurückzutreten.
- 11. Sonstiges**
- 11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als anwendbares Recht wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, vereinbart.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen Regelungen gelten diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen

Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser Verkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.

- 11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hannover. Bahlsen ist jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

Hannover, 01.09.2024